



Österreichischer Gewerkschaftsbund

Bundesministerium für Wissenschaft,
Forschung und Wirtschaft
Stubenring 1
1011 Wien

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
BMWFW-551.100/0003-
III/1/2017

Unser Zeichen, BearbeiterIn
TÜ/SA/48014

Klappe (DW) Fax (DW)
39201 100265

Datum
20.02.2017

Bundesgesetz, mit dem das Ökostromgesetz 2012, (ÖSG 2012), das Elektrizitätswirtschafts- und organisationsgesetz 2010 (EIWOG 2010), das Gaswirtschaftsgesetz 2011 (GWG 2011) und das Energie-Control-Gesetz (E-ControlG) geändert werden, das KWK-Produkte-Gesetz (KPG) neu erlassen wird und das Bundesgesetz, mit dem die Technologieabfindung für Biogasanlagen (Biogas-Technologieabfindungsgesetz 2017 - BTAG 2017) geregelt wird, sowie das Bundesgesetz, mit dem zusätzliche Mittel aus von der Energie-Control Austria verwalteten Sondervermögen bereit gestellt werden, erlassen werden

Der Österreichische Gewerkschaftsbund dankt für die Übermittlung der oben genannten Gesetzesentwürfe und erlaubt sich, dazu wie folgt Stellung zu nehmen:

Im jüngsten Regierungsabkommen wurde unter Punkt 3.1 eine Kleine Ökostromnovelle wie folgt vereinbart:

„Eine Sammelnovelle im Ökostrombereich soll wichtige Änderungen und Problemlösungen bringen, die schnell und ohne Notifikation bei der EU umgesetzt werden können. Unter anderem soll die Novelle die Einrichtung von Photovoltaikanlagen auf Mehrfamilienhäusern ermöglichen, die Verfallsfrist von bereits genehmigten Windprojekten verlängern, mehr Geldmittel für den Ausbau von Kleinwasserkraftanlagen bereitstellen und Nachfolgetarife für bestehende, hocheffiziente und wärmegeführte Biogasanlagen (5 Mio. Euro/Jahr, Topf 5 Jahre offen) sicherstellen. Für andere Biogasanlagen soll die Möglichkeit einer »Abwrackprämie« bestehen“.

Die Kleine Ökostromnovelle soll noch im März im Ministerrat verabschiedet werden.

In Artikel 1 – Novelle des Ökostromgesetzes 2012 – betreffen die vorgeschlagenen Änderungen legislative Klarstellungen, administrative Abläufe (z.B. Erstreckung der Verfallsfrist für Anträge auf Kontrahierung für Windkraftbetreiber) und insbesondere das Unterstützungsvolumen für die Förderung von Kleinwasserkraft und die Finanzierung von Nachfolgetarife für alte Biogasanlagen in Höhe von 175 Mio. €.

Es ist grundsätzlich danach zu trachten, die vorhandenen Fördermittel so effizient als möglich auszunützen. Dazu schlägt der Österreichische Gewerkschaftsbund zur Sicherstellung einer effizienten Tarifgestaltung die gesetzliche Ermächtigung zur Einschau in die Kosten- und Erlösstruktur von Ökostromanlagen vor. Windkraftanlagen auf der Warteliste sollen einen eigenen Einspeisetarif erhalten. Im Zusammenhang mit der strategischen Netzreserve ist darauf Bedacht zu nehmen, dass es zu keiner überschießenden Kompensationsleistung gegenüber Deutschland kommt, vielmehr ist auf eine faire Kostenteilung zu achten.

Zu Artikel 2 – Biogas-Technologieabfindungsgesetz 2017

Insgesamt ist beim Technologieabfindungsgesetz eine Vermischung der Vorgaben aus dem Regierungsabkommen festzustellen, die sich dort so nicht finden.

Aus der Sicht des Österreichischen Gewerkschaftsbundes ist es erforderlich, eine klare Definition für bestehende, hocheffiziente und wärmegeführte Biogasanlagen im Gesetz zu verankern. Ohne eine derartige Definition wird die von der Bundesregierung in Aussicht gestellte Möglichkeit einer „Abwrackprämie“ eher konterkariert. Dazu kommt, dass im Entwurf die Nachfolge-Tarife als überhöht anzusehen sind. Insgesamt hat der Entwurf somit die Tendenz, eher möglichst vielen Biogasanlagen die maximale Fördersumme zukommen zu lassen, anstatt die Novellierung in seiner Gesamtheit mehr nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten vorzunehmen.

Zu Artikel 6 – Bundesgesetz, mit dem das KWK-Punkte-Gesetz neu erlassen wird

Mit dem vorliegenden Gesetz sollen Betreiber, die eine hocheffizienter Kraft-Wärme-Kopplung-Anlagen (KWK-Anlagen) zur öffentlichen Fernwärmeversorgung betreiben, mittels Betriebsbeihilfe gefördert werden. Diese Förderung steht derzeit unter dem Vorbehalt der beihilferechtlichen Genehmigung durch die EU-Kommission – es müssen daher Möglichkeiten gefunden werden, damit sich hier kein Widerspruch zur Vorgabe im Regierungsabkommen ergibt. Die Fördermittel werden über einen Zeitraum von 4 Jahren mittels pauschalen Beitrags pro Netzebene von StromverbraucherInnen eingehoben und über 6 Jahre an die Betreiber ausgeschüttet. Insgesamt erhalten die KWK-Betreiber jährlich 37,5 Mio. Euro, davon zahlen die privaten Haushalte 28,7 Mio. Euro, also rund 77%. Kumuliert auf vier Jahre erhalten die Betreiber 150 Mio. Euro an Betriebsbeihilfen.

Aus der Sicht des Österreichischen Gewerkschaftsbundes sollten auch Mittel und Wege gefunden werden, den Anspruch auf KWK-Förderung auf die öffentliche Fernwärmeversorgung in städtischen Ballungszentren zu beschränken.

Zu Artikel 7 - Bundesgesetz, mit dem zusätzliche Mittel aus dem von der Energie-Control Austria verwalteten Sondervermögen bereitgestellt werden

Die Energie-Control Austria verwaltet derzeit treuhändig Mittel, die von den VerbraucherInnen als zweckgewidmete Abgabe abzuführen waren. Das Volumen dieser Mittel beträgt derzeit 34,8 Mio. Euro (Ende 2015). Diese Gelder waren als Kostenersatz für bestehende und modernisierte KWK-Anlagen (§ 8 Absatz 10 KWK-Gesetz, BGBl. I Nr. 111/2008) sowie zur Abdeckung von Erlösminderungen, die infolge der Marktöffnung entstanden sind, vorgesehen (§ 69 EWOOG, BGBl. I Nr. 112/2008).

Da der ursprüngliche Zweck nicht mehr gegeben ist, sollen die Gelder mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf nun einem anderen Zweck zugeführt werden.

Dieses Bestreben wird seitens des Österreichischen Gewerkschaftsbundes grundsätzlich unterstützt. Es wird vorgeschlagen, einen Teil dieser Mittel dem Verein für Konsumenteninformation (VKI) zum Zwecke der Beratung von KonsumentInnen im Bereich der Wärmeversorgung zur Verfügung zu stellen

Mit vorzüglicher Hochachtung



Erich Foglar
Präsident



Mag. Bernhard Achitz
Leitender Sekretär